

REGLEMENT

TITEL EINS

BEITRITT

Artikel Eins

Mitglieder

- 1.1. Folgende Personen können der Stiftung beitreten:
- 1.2. Väter und/oder Mütter, die ihre Kinder absichern möchten;
- 1.3. Personen, die andere Kinder als ihre eigenen absichern möchten;
- 1.4. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts keine Kinder haben.

Artikel 2

Wohltätige Mitglieder

- 2.1. Der Rat kann Personen, die für sich und ihre Kinder auf jegliche Leistung und das Vermögen der Stiftung verzichten, als wohltätige Mitglieder aufnehmen.
- 2.2. Wohltätige Mitglieder sind von den ärztlichen Formalitäten befreit. Sie legen die Höhe ihres Beitrags nach eigenem Ermessen fest, dieser darf jedoch nicht unter dem vom Rat festgelegten Mindestbetrag liegen.
- 2.3. Wohltätige Mitglieder haben auf den Versammlungen eine beratende Stimme.

Artikel 3

Überdeckung

Kein Kind darf von mehr als zwei Mitgliedern abgesichert sein.

Artikel 4

Beitrittsbedingungen und formalitäten

- 4.1. Jede natürliche Person kann ihren Beitritt zur Stiftung beantragen.

- 4.2. Firmen können für ihre Mitarbeiter eine Mitgliedschaft beantragen; Kandidat ist jedoch die natürliche Person.
- 4.3. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kandidaten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.3.1. sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein oder dort ihren Beruf ausüben oder einen Arbeitsvertrag schweizerischen Rechts mit einer Firma geschlossen haben, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz hat;
 - 4.3.2. sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen höchstens 55 Jahre alt sein;
 - 4.3.3. sie müssen einen ordnungsgemäss unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen;
 - 4.3.4. sie müssen alle Unterlagen vorlegen, die die erforderlichen Voraussetzungen belegen;
 - 4.3.5. sie müssen einen Fragebogen zu ihrem Gesundheitszustand ausfüllen und sich, falls der Vertrauensarzt der Stiftung dies für erforderlich hält, einer ärztlichen Untersuchung durch einen in der Schweiz zugelassenen Arzt unterziehen, der zur Beitrittsberechtigung Stellung nimmt;
 - 4.3.6. sie müssen anerkennen, dass der Rat das Recht hat, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Stiftung vor Missbrauch zu schützen; der Kandidat muss den Arzt auf Verlangen des Rats von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Rat entbinden;
 - 4.3.7. sie müssen erklären, dass sie sich den Statuten, dem Reglement und den in Anwendung dieser Dokumente gefassten Beschlüssen des Rats unterwerfen werden.
- 4.4. Der Rat entscheidet über die Aufnahme des Kandidaten.

Artikel 5

Wirksamwerden des Beitritts

- 5.1. Der Beitritt wird zum Zeitpunkt des Beschlusses des Rats wirksam.
- 5.2. Der Kandidat wird schriftlich über diesen Beschluss informiert.
- 5.3. Er muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schreibens die erste Beitragszahlung leisten.
- 5.4. Erfüllt er diese Formalität nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann der Rat seinen Beitritt widerrufen.

Artikel 6

Ablehnung des Beitritts

Der Rat kann einen Aufnahmeantrag in letzter Instanz ablehnen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.

Artikel 7

Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Die Mitgliedschaftsvoraussetzungen fallen weg bei:

- 7.1. Kündigung;
- 7.2. Tod;
- 7.3. Ausschluss;
- 7.4. wenn das letzte abgesicherte Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 8

Fortsetzung der Mitgliedschaft

- 8.1. Abweichend von Art. 7.4 kann der Rat die Mitgliedschaft eines Mitglieds fortsetzen, das nach Ablauf des Absicherungszeitraums für das letzte angekündigte Kind seinen Wunsch bekundet, die Mitgliedschaft gegen Zahlung eines Beitrags, dessen Mindesthöhe vom Rat festgelegt wird, fortzusetzen.
- 8.2. Solche Mitglieder sind den wohlthätigen Mitgliedern gleichgestellt und behalten ihre Gesellschaftsrechte, haben aber keine Vermögensrechte.

Artikel 9

Kündigung

- 9.1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich beim Rat kündigen.
- 9.2. Die Kündigung wird mit Ablauf des Zeitraums, für den das Mitglied seine Beiträge gezahlt hat, wirksam.
- 9.3. Bei einer Kündigung verlieren die abgesicherten Kinder ihren Anspruch auf die Leistungen der Stiftung und das Mitglied seine Rechte am Vermögen der Stiftung.

Artikel 10

Ausschluss

- 10.1. Der Rat kann Mitglieder in den folgenden Fällen ausschliessen:
 - 10.1.1. wenn sie ihren Pflichten gegenüber der Stiftung nicht nachkommen
 - 10.1.2. wenn sie offenkundig gegen die Interessen der Stiftung verstossen.

- 10.1.3. wenn sich herausstellt, dass dem Beitritt falsche Erklärungen zugrunde lagen; Kinder, die von einem solchen Mitglied abgesichert wurden, verlieren jeglichen Anspruch auf eine Leistung, auch wenn die Täuschung erst nach Tod des Mitglieds festgestellt wird.

TITEL 2

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 11

Änderungsmitteilungen

Die Mitglieder informieren die Stiftung über Veränderungen ihrer persönlichen Situation und der ihrer abgesicherten Kinder innerhalb von 3 Monaten, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben. Wird dies versäumt, kann der Rat einen Ausschluss nach Art. 10 beschliessen.

Artikel 12

Absicherungspflicht

- 12.1. Jedes Mitglied im Sinne von Art. 1.1. ist verpflichtet, bei seinem Beitritt und unter Androhung der in Art. 14 vorgesehenen Folgen, jedes seiner Kinder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzusichern, sofern diese von denselben Eltern abstammen.
- 12.2. Das Mitglied muss jedes Neugeborene derselben Eltern innerhalb von drei Monaten absichern; Kinder eines anderen Elternteils können mit einem neuen Vertrag abgesichert werden.
- 12.3. Das Mitglied kann nach vollendetem 55. Lebensjahr keinen neuen Vertrag mehr abschliessen
- 12.4 Die Stiftung muss neu geborene Kinder unabhängig vom Alter des Mitglieds absichern, auch wenn sie geboren werden, nachdem das Mitglied die Altersgrenze von 55 Jahren erreicht hat.

Artikel 13

Altersgrenze

Mitglieder im Sinne der Artikel 1.2. und 1.3. dürfen keine Kinder mehr absichern, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 14

Unterlassen der Absicherungspflicht

- 14.1. Versäumt es ein Mitglied, eines oder mehrere seiner Kinder fristgerecht abzusichern, und wird diese Unterlassung zu seinen Lebzeiten festgestellt, wird das Mitglied aufgefordert, dieser Formalität nachzukommen und innerhalb eines Monats die ausstehenden Beiträge und die Gebühren zu zahlen.
- 14.2. Andernfalls wird das Mitglied vom Rat ausgeschlossen.
- 14.3. Wird das Versäumnis erst nach dem Tod des Mitglieds festgestellt, oder tritt der Tod vor Ablauf der einmonatigen Frist ein, ohne dass das Mitglied der nicht vorschriftsgemässen Situation nach Art. 14.1. Abhilfe geschaffen hat, erhalten seine verwaisten Kinder eine verminderte Einheitsleistung, die so berechnet wird, dass der tatsächliche Wert dem Wert entspricht, den die Stiftung hätte zahlen müssen, wenn nur die abgesicherten Kinder Anspruch darauf hätten.

Artikel 15

Leistungen der Stiftung

- 15.1. Die Mitgliedschaft in der Stiftung hat kein Anrecht auf Leistungen zur Folge.
- 15.2. Anlässlich der ersten Sitzung des Stiftungsrats setzt dieser für das laufende Jahr auf der Grundlage der finanziellen Situation der Stiftung den Betrag der vereinbarten Leistungen gegebenenfalls für alle Begünstigten fest. Diese Entscheidung wird dann der Generalversammlung zur abschliessenden Gültigerklärung vorgelegt.
- 15.3. Das Mitglied bestimmt bei seinem Beitritt die Kategorie der gewährten Leistung aus den nachstehend genannten vier Möglichkeiten:

Stufe 1	untere Leistung	(maximal CHF 3.000,00)
Stufe 2	durchschnittliche untere Leistung	(maximal CHF 6.000,00)
Stufe 3:	durchschnittliche obere Leistung	(maximal CHF 9.000,00)
Stufe 4:	obere Leistung	(maximal CHF 12.000,00)

Die gewählte Stufe muss für alle durch ein und dasselbe Mitglied abgesicherten Kinder gleich sein.

- 15.4. Tritt eine Person, die bereits Mitglied ist, in ein Unternehmen ein, das seine Mitarbeiter absichert, aber auf einer Stufe, die niedriger ist als in dem Vertrag des Mitglieds vorgesehen, kann das Mitglied die Mitgliedschaft für die höhere Stufe durch direkte Zahlung der Beitragsdifferenz fortsetzen.
- 15.5. Das Sekretariat hält ständig für seine bestehenden oder potenziellen Mitglieder eine Übersicht bereit, aus der die durch den Stiftungsrat im Verlauf der letzten zehn Jahre für die vier vorstehend genannten Stufen gewährte Leistung zu entnehmen ist.

Artikel 16

Erhöhung oder Herabsetzung der Leistung

- 16.1. Jedes Mitglied, welches das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine Erhöhung oder Herabsetzung der Leistung nach den in Art. 15.1. vorgesehenen Vorgaben beantragen.
- 16.2. Im Falle einer Erhöhung entscheidet der Rat über den entsprechenden Antrag nach Einholung der Meinung des Vertrauensarztes nach dem in Artikel 4.3.5. beschriebenen Verfahren.
- 16.3. Die in Art. 17.1. festgelegten Altersabstufungen gelten auch bei einer Erhöhung der Leistung. Für die Berechnung des Beitrags für den aufgestockten Beitrag wird das Alter zum Zeitpunkt der Erhöhung herangezogen.
- 16.4. Die Bestimmungen der Artikel 16.2. und 16.3. gelten für den Fall, dass ein zur Herabsetzung der Leistung berechtigtes Mitglied diese wieder erhöhen möchte.
- 16.5. Änderungen der Leistung gelten mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags für die Herabsetzung bzw. bei einer Erhöhung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat.

Artikel 17

Beiträge

- 17.1. Der Beitrag richtet sich nach der gewählten Leistung und dem Alter des Mitglieds und wird für jedes Kind wie folgt festgelegt:

Leistungsstufe (siehe nachstehenden Artikel 15.3)	Jahresbeiträge nach Eintrittsalter		
	< 35 Jahre	35 bis 45 Jahre	45 bis 55 Jahre
Stufe 1	48.-	66.-	174.-
Stufe 2	96.-	132.-	348.-
Stufe 3	144.-	198.-	522.-
Stufe 4	192.-	264.-	696.-

- 17.2. Der für jedes Kind zu zahlende Jahresbeitrag ist zeitanteilig ab dem Monat fällig, in dem das Mitglied beigetreten oder das Kind geboren oder adoptiert wurde oder in dem die Leistung erhöht wurde. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied oder das abgesicherte Kind verstirbt oder das Kind die Altersgrenze erreicht hat.
- 17.3. Eintretende Mitglieder, die keine abgesicherten Kinder haben, zahlen bis zur Geburt oder Adoption des ersten Kindes die Hälfte des Beitrags für die gewählte Deckungssumme.

Artikel 18

Beitragszahlung

- 18.1. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr fällig und spätestens am 31. März des Jahres, für den der Beitrag entrichtet wird, zu zahlen
- 18.2. Das Mitglied kann bis zum 31. Januar eines Jahres einen Antrag stellen, dass der Beitrag halb- oder vierteljährlich gezahlt werden kann, spätestens aber am letzten Tag des ersten Monats des betreffenden Halbjahres oder Quartals.
- 18.3. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, wird es aufgefordert, die Zahlung innerhalb von dreissig Tagen vorzunehmen. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird die Stiftung mit Ablauf der Frist von ihren Pflichten befreit. Der Rat schliesst das säumige Mitglied dann aus (Art. 10.1.1.).

TITEL 3

LEISTUNGEN DER STIFTUNG

A. Im Todesfall

Artikel 19

Durch den Stiftungsrat beschlossene Leistung

- 19.1. Die gemäß Artikel 15 jährlich und nach Massgabe der finanziellen Situation der Stiftung beschlossene Leistung kann den Kindern, die durch einen verstorbenen Mitglied abgesichert sind gewährt werden.
- 19.2. Die Zahlung erfolgt zum ersten Tages Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.
- 19.3. Sie erlischt am letzten Tag des Monats, in dem das abgesicherte Kind sein 20. Lebensjahr vollendet oder verstirbt.
- 19.4. Art. 10 und 14 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

- 19.5. Das nachgeborene Kind eines Mitglieds hat ab seiner Geburt dieselben Rechte wie ein abgesichertes Kind.

Artikel 20

Durch den Stiftungsrat beschlossene Leistung

- 20.1. Die Zahlung erfolgt am ersten Werktag eines jeden Monats.
- 20.2. Sie wird zunächst an den gesetzlichen Vertreter des abgesicherten Kindes und nach Erreichen der Volljährigkeit direkt an das abgesicherte Kind gezahlt, wobei die Einrichtung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft vorbehalten ist.

Artikel 21

Sterbegeld

- 21.1. Bei Tod eines Mitglieds ist die Stiftung berechtigt, für jedes abgesicherte Kind einen einmaligen Betrag in der vom Rat jedes Jahr festgelegten Höhe zu zahlen .
- 21.2. Das Sterbegeld ist gegebenenfalls einheitlich und unabhängig von der gewählten Leistung.

Artikel 22

Abgangsgeld

Die Stiftung ist berechtigt, jedem Kind, das Leistungen bezieht, bei Ablauf der Leistungen ein einheitliches und identisches Abgangsgeld zu zahlen, unabhängig von der Art der gewählten Leistung; dieses Abgangsgeld wird jedes Jahr vom Rat festgelegt.

Artikel 23

Nichtabtretbarkeit

Die Leistung und die sonstigen Zahlungen der Stiftung sind nicht abtretbar.

Artikel 24

Nachweise

Die Stiftung zahlt gegebenenfalls die Leistung und sonstigen Zuwendungen auf der Grundlage der vom Rat verlangten Nachweise.

Artikel 25

Kontrolle der Verwendung der Leistungen

- 25.1. Der Rat hat das Recht zu überprüfen, ob die Leistungen zweckgemäss verwendet werden. Der Rat kann den gesetzlichen Vertreter des abgesicherten Kindes, an den die Zahlung der Leistung erfolgt, zu der Verwendung der Leistung befragen, die insbesondere für den Unterhalt und die Ausbildung des abgesicherten Kindes verwendet werden soll.
- 25.2. Sollte der Rat herausfinden, dass die Leistung nicht zweckgemäss verwendet wird, muss er die Vormundschaftsbehörde davon in Kenntnis setzen.

B. Im Invaliditätsfall

Artikel 26

Invalidität

- 26.1. Unter Invalidität ist eine dauerhafte oder länger andauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu verstehen, die aus einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit in Folge einer Krankheit oder eines Unfalls resultiert.
- 26.2. Die Invalidität im Sinne des vorliegenden Reglements gründet sich auf die Entscheidung der Schweizer Invalidenversicherung und nicht auf Entscheidungen ausländischer Behörden, es sei denn, diese sind von der Schweizer Eidgenossenschaft im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt.
- 26.3. Der Rat kann in Ausnahmefällen auch einen ausländischen Invaliditätsbescheid berücksichtigen. Das Mitglied hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf Regelungen, die eine Ausnahme von Art. 26.2. vorsehen. Der Rat kann hier nach alleinigem Ermessen entscheiden.

Artikel 27

Durch den Stiftungsrat beschlossene Leistung

- 27.1. Die gemäß Artikel 15 jährlich und nach Massgabe der finanziellen Situation der Stiftung beschlossene Leistung wird an die Kinder, die durch ein verstorbene Mitglied abgesichert sind, dessen Invaliditätsgrad mindestens 50 % beträgt, ausgezahlt.
- 27.2. Die Leistung wird anteilig zum Invaliditätsgrad des Mitglieds berechnet.
- 27.3. Kinder, die mehr als neun Monate nach Beginn der Invalidität gemäss Entscheidung der Schweizer Invalidenversicherung geboren werden, erhalten keine Leistung der Stiftung. Gleiches gilt für Kinder, die nach Beginn der Invalidität adoptiert werden.

Artikel 28

Beitragsbefreiung

Ein invalides Mitglied, dessen von ihm abgesicherte Kinder eine Leistung erhalten, ist von der Zahlung der Beiträge befreit, solange die Leistung gezahlt wird.

Artikel 29

Leistungsgesuch

- 29.1. Möchte ein Mitglied für die von ihm abgesicherten Kinder einen Leistungsanspruch aufgrund von Invalidität geltend machen, muss es beim Rat einen entsprechenden Antrag stellen.
- 29.2. Diesem Antrag müssen alle Nachweise beigelegt werden, die zur Prüfung erforderlich sind, insbesondere der Bescheid der Schweizer Invalidenversicherung.
- 29.3. Der Rat kann weitere Nachweise fordern, die ihm angemessen erscheinen. Er kann auch Nachforschungen auf Kosten der Stiftung oder zweckdienliche Untersuchungen durch von ihm bestimmte Ärzte durchführen lassen.

Artikel 30

Entscheidung des Rats

- 30.1. Das Mitglied wird per Einschreiben über die Entscheidung des Rats informiert.
- 30.2. Die Entscheidung des Rats ist endgültig und unwiderruflich.

Artikel 31

Beginn der Leistung

- 31.1. Wird eine Leistung gewährt, erfolgt die Zahlung, sobald der Rentenanspruch von der Schweizer Invalidenversicherung zuerkannt wird.
- 31.2. Die Zahlung der Leistung erfolgt ab dem Tag der Entscheidung der Schweizer Invalidenversicherung, wobei eine etwaige Rückwirkung berücksichtigt wird, allerdings höchstens zwei rückwirkende Jahre ab Einreichung des Antrags bei der Stiftung.

Artikel 32

Anpassung der Leistung

- 32.1. Die Leistung wird erhöht, gesenkt oder gestrichen, wenn sich die Schwere der Invalidität des Mitglieds ändert.
- 32.2. Das Mitglied muss die Stiftung über jede Entscheidung, die von der Schweizer Invalidenversicherung getroffen wird, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem es davon Kenntnis erlangt hat, informieren. Zudem muss das Mitglied alle zwei Jahre Nachweise über den Grad seiner Invalidität vorlegen. Der Rat prüft den Fall nach den Bestimmungen der Artikel 29.2 und 29.3. Er kann diese Zuständigkeit an das Sekretariat übertragen.
- 32.3. Darüber hinaus kann die Stiftung jederzeit auf die von ihr für angemessen erachtete Art und Weise den Invaliditätsgrad des Mitglieds überprüfen lassen.
- 32.4. Anhand ihrer Prüfung und der vorgelegten Dokumente kann der Rat eine Anpassung der Leistung beschliessen

Artikel 33

Gemeinsame Bestimmungen

Es gelten analog die Artikel 19.3., 19.4., 20 und 22-25 bezüglich der Leistung im Todesfall.

TITEL 4

ORGANE

A. Die Generalversammlung

Artikel 34

Einberufung

- 34.1. Die Mitglieder werden vom Rat einmal im Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Generalversammlung einberufen.
- 34.2. Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt oder in einer anderen vom Rat für geeignet erachteten Form einberufen.

Artikel 35

Tagesordnung

- 35.1. Der Rat legt der ordentlichen Generalversammlung einen Verwaltungs- und Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 35.2. Die Revisionsstelle legt ebenfalls einen Bericht über ihr Mandat vor.
- 35.3. Die Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung an den Rat geschickt werden. Andernfalls werden sie als Vorschläge auf der Versammlung besprochen.

Artikel 36

Verfahren

- 36.1. Die Generalversammlung kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtswirksam Beschlüsse fassen, vorbehaltlich Artikel 50.
- 36.2. Die Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragen.
- 36.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Mitgliedsverträge. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Abstimmenden gefasst, vorbehaltlich der Artikel 49 und 50. Ungültige Stimmen werden berücksichtigt, nicht aber Enthaltungen.

Artikel 37

Ausserordentliche Generalversammlung

- 37.1. Der Rat kann die Mitglieder jederzeit zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen.
- 37.2. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder einen entsprechenden unterzeichneten Antrag stellen.

B. Der Rat

Artikel 38

Einsetzung

- 38.1. Die Verwaltung der Stiftung wird einem Rat übertragen, der sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammensetzt, die für drei Jahre gewählt werden und sofort wiedergewählt werden können.
- 38.2. Wählbar sind nur Mitglieder.
- 38.3. Der Rat bestimmt jedes Jahr unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Kassensführer und einen Sekretär. Er verteilt in seinen Reihen die sonstigen Aufgaben, die er für erforderlich hält.

Artikel 39

Beschlussfähigkeit

- 39.1. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen alle Mitglieder des Rates ordnungsgemäss einberufen werden.
- 39.2. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 40

Zuständigkeit

- 40.1. Der Rat ist für die Verwaltung und Vertretung der Stiftung zuständig. Seine Mitglieder haften nicht persönlich, ausser bei grobem Verschulden.
- 40.2. Er kann insbesondere sämtliche Anlagegeschäfte tätigen, Erbschaften und Nachlässe annehmen oder ablehnen, klagen und Vergleiche schliessen, Mietverträge abschliessen, Vorrechte oder Hypotheken gewähren, Pfändungen vornehmen und Pfändungsbeschlüsse erlassen oder aufheben und alle Urkunden im Namen der Stiftung unterzeichnen.
- 40.3. Dem Rat wird ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt, was die Umsetzung des Zwecks der Stiftung anbelangt, insbesondere bei Härtefällen. Er verfügt dazu über einen Hilfsfonds (Art. 45).

Artikel 41

Vertretungsbefugnis

Der Rat ernennt die Personen, die berechtigt sind, die Stiftung gegenüber Dritten zu vertreten, und legt die Zeichnungsart fest.

TITEL 5

JAHRESABSCHLUSS – MITTEL

Artikel 42

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 43

Bilanz

Am Ende jedes Geschäftsjahres wird eine Aufstellung der Aktiva und Passiva der Stiftung sowie der Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr (Betriebsrechnung) erstellt.

Artikel 44

Rückstellung für laufende Leistungen

- 44.1. Die Rückstellung für die in der Bilanz ausgewiesenen laufenden Leistungen entspricht den Beträgen, die für die Zahlung der Leistungen der Stiftung an die Waisen und an die von invaliden Mitgliedern abgesicherten Kinder benötigt und am Ende jedes Geschäftsjahres festgestellt werden.
- 44.2. Der Rückstellungsbetrag wird mathematisch am Ende des Geschäftsjahres auf der Grundlage des Durchschnitts der während der fünf vorausgegangenen Jahren gezahlten Leistungen ermittelt.
- 44.3. Anhand der ermittelten Daten erfolgt über die Betriebsrechnung eine Zuführung zu der Rückstellung. Wird der festgelegte Betrag überschritten, wird die Rücklage in der entsprechenden Höhe über die Betriebsrechnung aufgelöst.

Artikel 45

Hilfsfonds

- 45.1. Es kann ein Hilfsfonds eingerichtet werden, dem am Ende jedes Geschäftsjahres Gelder zugeführt werden.
- 45.2. Das Vermögen dieses Fonds wird insbesondere verwendet für:
- a) die rückwirkende Leistung an die Kinder invalider Personen (Art. 31.2);
 - b) die Gewährung von Renten in Härtefällen, unabhängig von der Entscheidung der Invalidenversicherung (Art. 26.2) und vom Status des betreffenden Kindes (Art. 14.3);
 - c) vom Rat beschlossene Zahlungen gemäss dem Zweck der Stiftung in Härtefällen (Art. 40.3).

Artikel 46

Vorübergehende Erleichterungen

Sollte die Betriebsrechnung einen ausreichenden Einnahmenüberschuss aufweisen, kann der Rat, wenn er der Ansicht ist, dass keine andere Überlegung dem entgegen steht, der ordentlichen Generalversammlung vorschlagen, einen Teil dieses Überschusses beliebig zu verwenden, um die Belastung der Mitglieder zu verringern oder die Leistungen für die Waisen zu verbessern, aber nur während des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 47

Sonstige Fonds

Der Rat kann weitere Fonds einrichten und der Generalversammlung erforderlichenfalls entsprechende Mittelzuweisungen vorschlagen. Die eingerichteten Fonds müssen dem Zweck der Stiftung dienen.

Artikel 48

Rücklagenfonds

Der Saldo der Betriebsrechnung, nach Abzug der Beträge für vorübergehende Erleichterungen und andere Zuweisungen, insbesondere für den Hilfsfonds und andere Fonds, wird dem Rücklagenfonds zugeführt.

TITEL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49

Änderung der Statuten und des Reglement

- 49.1. Die Statuten und das vorliegende Reglement dürfen nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung geändert werden.
- 49.2. Der vorgeschlagene Text kann von den Mitgliedern im Sekretariat der Stiftung eingesehen werden.
- 49.3. Jede Änderung muss mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Artikel 50

Auflösung

- 50.1. Die Auflösung der Stiftung kann nur auf einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Diskussion gestellt werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und an der mindestens drei Viertel der Mitglieder teilnehmen.
- 50.2. Ist die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Anwesenden nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die frühestens drei Wochen nach der ersten Versammlung stattfindet. Die Versammlung beschliesst dann rechtswirksam unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 50.3. Die Auflösung muss mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Artikel 51

Schlichtung

- 51.1. Etwaige Streitigkeiten zwischen der Stiftung und den Mitgliedern werden von einem Schlichtungsgremium geregelt, das sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt und endgültig und unwiderruflich entscheidet.
- 51.2. Jede Partei benennt einen Schlichter. Die so benannten Schlichter benennen einen Oberschlichter.

- 51.3. Versäumt es eine der Parteien, ihren Schlichter innerhalb von dreissig Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei zu benennen, oder können sich die beiden Schlichter nicht auf einen Oberschlichter einigen, wird dieser vom Genfer Erstinstanzgericht benannt.
- 51.4. Für den Fall, dass der Streitwert nicht über 300'000 CHF liegt, wird von den Parteien oder stattdessen vom Genfer Erstinstanzgericht ein einzelner Schlichter benannt.
- 51.5. Gerichtsstand für die Schlichtung ist Genf.
- 51.6. Ansonsten gelten die Bestimmungen des „Concordat intercantonal sur l'arbitrage“.

Nur die französische Version ist ausschlaggebend.